

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. E 176 (Am Sandbach) 1. Änderung nach § 13 BBauG
(vereinfachte Änderung)

Der am 01.09.1979 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. E 176 setzt im Bereich südlich der Straße Am Sandbach zwischen der Dechenstraße und der Sandstraße in einer Tiefe von ca. 50 m Gewerbegebiet mit Einschränkung der Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen, wie sie in den textlichen Festsetzungen aufgeführt sind, fest.

Die Firma Tornado Befestigung-technik GmbH, Lintorf, beabsichtigt nun, ihren Produktionsbetrieb sowie Büro- und Sozialräume in eine bestehende Halle (Am Sandbach 3a,) einzurichten. Hierzu ist es erforderlich, den Katalog der Betriebsarten und -anlagen, die ausnahmsweise zulässig sind, in den textlichen Festsetzungen unter Ziff. 2 zu erweitern.

Hierzu ist es erforderlich, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG zu ändern.

Ziel der Änderung ist es nicht, auf die Einschränkung generell zu verzichten. Es soll lediglich der Katalog der Betriebsarten und -anlagen gemäß Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.07.1974 erweitert werden, der es der Gewerbeaufsicht ermöglicht, nach Prüfung der jeweiligen Betriebsarten Ausnahmen zuzulassen. Das heißt, Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang Luftverunreinigungen, Erschütterungen oder Lärm mit einem Schallpegel von mehr als 60 db (A) tagsüber und 45 db (A) nachts haben, werden nach wie vor nicht zulässig sein. Ziff. 2 der textlichen Festsetzung wird insoweit geändert, daß die mit den lfd. Nummern 1 bis 106, statt vorher bis 157, und 185 bis 193 bezeichneten Betriebsarten und -anlagen der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.07.1974 -MBl. NW. S. 992/SMBI. NW. 280 - generell nicht zugelassen sind. Die Liste der Betriebsarten und -anlagen, die ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, daß das Vorhaben in bezug auf den Immissionsschutz nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) unbedenklich ist, ist die lfd. Nummern 107 bis 157 erweitert.

Diese Erweiterung wurde in Absprache mit dem Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf getroffen.

Die vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG wurde gewählt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Erschließungsmäßig ändert sich gegenüber dem festgesetzten Plan nichts.

Kosten entstehen der Stadt durch diese 1. Änderung nicht.

Fehlhaber
(Fehlhaber)
Amtsleiter